

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Zweigeteilte Laufbahn bei der Polizei in Baden-Württemberg und Dienstpostenbündelung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele der für die Ausbildung zum mittleren Polizeidienst 2015, 2016, 2017 und 2018 zunächst geplanten Auszubildenden tatsächlich eingestellt wurden;
2. inwieweit sie der These zustimmt, der Zugang zum Polizeiberuf für Real-  
schulabsolventen sei auch durch Einrichtung von Polizei-Berufsfachschulen  
mit Abschlussziel Fachhochschulreife sichergestellt;
3. inwieweit die Kostenschätzung aus dem Jahr 2014, wonach die Abschaffung  
des mittleren Dienstes 80 Millionen Euro kosten würde, unter den aktuellen  
Bedingungen bzw. mit welchen Abweichungen auch heute noch (ungefähr)  
zutreffend ist;
4. inwieweit die Behauptung gerechtfertigt ist, dass die durch die kleinste Po-  
lizeidichte in Baden-Württemberg verursachten, strukturellen Einsparungen,  
die rechnerisch im Vergleich mit dem Nachbarland Bayern einen Betrag von  
ungefähr 180 Millionen pro Jahr betragen sollen, eine zu bewertende zweige-  
teilte Laufbahn in der Polizei selbst finanzieren würden;
5. welche anderen Bundesländer außer Rheinland-Pfalz die Laufbahngruppe des  
mittleren Dienstes nach ihrer Kenntnis abgeschafft und welche Erfahrungen  
sie – sofern bekannt – damit gemacht haben;

6. wie sich der Unterschied der Eingangsbesoldung von Grundschullehrern (A 12) zur Eingangsbesoldung von Kommissaren (A 9/g) vor dem Hintergrund der Studiendauer und der körperlichen und emotionalen Belastung beider Berufsgruppen nach ihrer Auffassung rechtfertigt;
7. was dagegen spricht, die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mit der unabhängigen Untersuchung der Wertigkeit der Beamtenstellen in der Polizei zu beauftragen und damit das Berufsbild der Polizei in den Vergleich mit anderen Beamtengruppen zu stellen und dadurch mit dieser Dienstpostenbewertung einerseits hinsichtlich der Ämterbewertung einem Grundsatz mit Verfassungsrang zu genügen und andererseits zu erwartenden Klagen mit einer objektiven Entscheidungsbasis begegnen und damit die Aussicht auf ein gerichtliches Obsiegen erhöhen zu können;
8. nach welchen Grundsätzen oder feststellenden Bewertungen die polizeilichen Tätigkeiten den verschiedenen Ämtern der Polizeilaufbahn zugeordnet werden (wobei die Betrachtung sich auf den Bereich des bisherigen mittleren und gehobenen Dienstes beschränken kann);
9. wann zuletzt die Tätigkeiten der Polizeibeamten – hinsichtlich der Amtswertigkeit betrachtet – in den Vergleich mit anderen Beamtengruppen gestellt und sodann einem statusrechtlichen Amt zugeordnet wurden;
10. wie der für die verfassungskonforme Ämterzuordnung notwendige Vergleich der Wertigkeit der „Dienstposten“ zwischen den Tätigkeiten der Beamten bei der Polizei und denen anderer Beamtengruppen erfolgt ist;
11. inwieweit es zutrifft, dass – auf Grundlage der aktuell projektierten Dienstpostenbewertung seitens des Innenministeriums – die Anzahl der Haushaltsstellen zwar weitgehend gleich bleibt, jedoch eine Verschiebung der höherdotierten statusrechtlichen Ämter vom operativen Polizeibereich – also der bei unseren Mitbürgern wahrnehmbaren Polizei – weg in andere Bereiche der Polizeiverwaltung erfolgt;
12. in welchen Bereichen der Polizei eine sogenannte „Massenverwaltung“ angenommen werden kann und welche Tätigkeiten dann konkret davon erfasst sind;
13. wie Polizeibeamte bei Erledigung polizeilicher Tätigkeiten innerhalb der sogenannten „Massenverwaltung“, der im Rahmen einer „Dienstpostenbündelung“ unterschiedliche statusrechtliche Ämter zugewiesen wurden, hinsichtlich der ungleichen Anforderungen verfassungskonform beurteilt und mit Sicht auf das Leistungsprinzip untereinander in den Vergleich gestellt werden;
14. ob in den Polizeirevieren ausschließlich Beamte des mittleren Dienstes Tätigkeiten des mittleren Dienstes verrichten und keine Tätigkeiten des gehobenen Dienstes und umgekehrt Beamte des gehobenen Dienstes Tätigkeiten des gehobenen Dienstes verrichten und keine solchen des mittleren Dienstes;
15. ob die Streifenwagenbesetzungen einheitlich mit Beamten des mittleren bzw. des gehobenen Dienstes besetzt sind oder auch gemischt mit mittleren und gehobenen Beamten, bejahendenfalls, welche Verrichtungen und Tätigkeiten es dort gibt, die vom gehobenen Kollegen, nicht aber vom mittleren Kollegen durchgeführt werden dürfen und was geschieht, wenn sich ein mittlerer Beamter weigert, Tätigkeiten durchzuführen, die qua Ausbildung seinem gehobenen Kollegen zugeschrieben sind;

II. unverzüglich die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und polizeirechtlichen Vorbereitungen für die Umstellung der derzeit dreigeteilten auf eine zweigeteilte Polizeilaufbahn zu treffen.

27. 09. 2018

Gögel, Berg  
und Fraktion

### Begründung

Die sogenannte „zweigeteilte Laufbahn“ bei der Polizei in Baden-Württemberg ist ein „politischer Dauerbrenner“ und eine langjährige Forderung der Gewerkschaften. Bereits im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Grünen war die Forderung aufgestellt „zweigeteilte Laufbahn einführen“. Tatsächlich wurden aber im Doppeletat 2013/2014 nur 500 Stellen zu Kosten von 2,8 Millionen Euro vom mittleren in den gehobenen Dienst befördert. Eine Abschaffung des mittleren Dienstes hätte nach Presseberichten seinerzeit 80 Millionen Euro gekostet.

Die grün-schwarze Nachfolgekoalition legte das Vorhaben wieder ad acta. Im Koalitionsvertrag wurde die Beibehaltung des mittleren Dienstes festgeschrieben mit der Begründung, einen „Korridor für ... Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss oder handwerklicher Vorbildung zu schaffen“.

Andere Länder haben diese Probleme nicht. Unser Nachbarland Rheinland-Pfalz beispielsweise hat den mittleren Dienst abgeschafft, ohne den „Korridor“ zu schließen. Dort wird für diesen Personenkreis der Bildungsgang „Staatlich geprüfter Assistent für Polizeidienst und Verwaltung“ angeboten und an einer von drei Höheren Berufsfachschulen „Polizeidienst und Verwaltung“ durchgeführt. Diese vollschulische Ausbildung, die zu einer Fachhochschulreife führt, dauert zwei Jahre und ist mit einer Einstellungszusage für ein Studium an der Hochschule der Polizei verbunden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 3,2 beträgt. Die Fachhochschulreife kann dann auch für andere Studienzwecke an einer Fachhochschule verwendet werden. Dem Studium folgt der Direkteinstieg in den gehobenen Dienst in Besoldungsgruppe A 9/g.

Die Antragsteller halten diese Konstruktion für außerordentlich sinnvoll – wenn gleich mit A 9 für zu niedrig besoldet – und fragen sich, warum hierzulande Polizisten immer noch „ihre Haut“ für ein Einstiegsgehalt auf Besoldungsstufe A 7 riskieren müssen. Dies insbesondere, wenn man zum Vergleich Grundschullehrer heranzieht. Diese haben nicht nur keinen Schichtdienst, wesentlich längeren Urlaub, überwiegend außerordentlich pflegeleichte Schützlinge und keine rigide Hierarchie; besonders aber setzen sie sich nicht dem täglichen Risiko von Polizeibeamten aus, angegriffen, verletzt oder gar getötet zu werden. Dennoch steigen Grundschullehrer mit Besoldungsgruppe A 12 in den Beruf ein, also in einer Gruppe, die selbst Absolventen der Fachhochschule der Polizei, wenn überhaupt, nur nach vielen Jahren in Aussicht steht. Die mit acht Semestern geringfügig längere Regelstudienzeit an einer Hochschule vermag unseres Erachtens diese frappierenden Unterschiede nicht zu rechtfertigen.

Die Anforderungen an den Polizeiberuf sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen; Bewerbermangel führte dem Vernehmen nach dazu, dass die Ausbildungskapazität des mittleren Dienstes häufig nicht ausgenutzt werden konnte. Die Wertschätzung für den schwierigen und riskanten Polizeiberuf drückt sich auch in der Alimentierung aus und die Antragsteller wundern sich nach alledem nicht, warum die Polizei bei einem Einstiegsgehalt als Polizeimeister von in der Regel unter 2.000 Euro netto mit Bewerbermangel kämpft, obwohl Baden-Württemberg das Bundesland mit der geringsten Polizeidichte ist, wobei dieser Umstand strukturell dem Land auch schon immer Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe im Vergleich mit besser ausgestatteten Ländern ermöglichte.

Die Antragsteller favorisieren daher eine Umstellung der Polizeiausbildung auf eine zweigeteilte Laufbahn mit einem Einstieg mindestens in Besoldungsgruppe A 10. Vor der anstehenden großen Pensionierungswelle und der (auch) daraus resultierenden Einstellungsoffensive wäre nun der geeignete Zeitpunkt, die dazu notwendigen haushalts- und polizeirechtlichen Vorbereitungen zu treffen.

Das zweite Thema des Antrags betrifft die anstehende Dienstpostenbündelung im Zuge der derzeit laufenden Dienstpostenbewertung. Die besoldungsrechtliche Einstufung innerhalb eines „Dienstpostenbündels“ bedeutet, dass alle Beamten der darin enthaltenen Statusämter (also z. B. A 7, A 8, A 9 m) innerhalb einer bestimmten Bandbreite von leichteren und schwierigeren Aufgaben wechselweise dieselben Tätigkeiten verrichten, aber keine Tätigkeiten des „nächsthöheren Dienstpostenbündels“ (also z. B. A 9g, A 10, A 11), die durch einen höheren Schwierigkeits- bzw. Anforderungsgrad bestimmt sind. Eine laufbahngruppenübergreifende Bündelung ist angesichts der unterschiedlichen Anforderungen an die Befähigung (Polizeiausbildung mittlere Laufbahngruppe, Fachhochschulstudium gehobene Laufbahngruppe) in aller Regel unzulässig.

In dem Zusammenhang ist insbesondere unklar, ob sich die von der Verfassungsrechtsprechung aus diesen Gründen geforderte Beschränkung innerhalb einer Laufbahngruppengrenze auf maximal drei Statusämter in der Praxis der Polizei überhaupt rechtssicher verwirklichen lässt. Die am Staatshaushaltsplan orientierte Dienstpostenbündelung lässt unseres Erachtens die Umsetzung des Urteils nicht zu; die Landesregierung behauptet das Gegenteil.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 Nr. 3-0312/341 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie viele der für die Ausbildung zum mittleren Polizeidienst 2015, 2016, 2017 und 2018 zunächst geplanten Auszubildenden tatsächlich eingestellt wurden;*

Zu 1.:

Der Tabelle lassen sich die Zahlen der geplanten sowie tatsächlich erfolgten Einstellungen insgesamt sowie des Anteils der Anwärter für den mittleren Polizeivollzugsdienst (Polizeimeisteranwärterinnen und -anwärter) in den Jahren 2015 bis 2018 entnehmen:

Jahr	Geplante Einstellungen		Tatsächliche Einstellungen	
	gesamt	PMAin/PMA*)	gesamt	PMAin/PMA*)
2015	800	560	801	561
2016	1.100	740	1.120	759
2017	1.400	950	1.408	957
2018	1.800	1.150	1.732	1.066

\*) Polizeimeisteranwärterinnen/Polizeimeisteranwärterinnen

Die Differenz im Einstellungsjahr 2018 bei den PMA wurde durch 16 überplanmäßige Einstellungen bei den Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärtern teilweise ausgeglichen. Mit der Einstellungsoffensive und der Erweiterung auf 1.800 Ausbildungsplätze wird an die Grenze des Machbaren gegangen, ohne jedoch Abstriche bei der Qualität zu machen. Deshalb wurden zum Beispiel auch Kandidaten abgelehnt, wenn sie im Laufe des weiteren Verfahrens die Auflagen nicht vollständig erfüllten (Vorlagen Ärztliche Gutachten usw.). Weitere Bewerberinnen und Bewerber haben die für eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst erforderlichen Anforderungen nicht erfüllt. Auf die persönliche und fachliche Qualität der Bewerberinnen und Bewerber wird ohne Abstriche geachtet.

*2. inwieweit sie der These zustimmt, der Zugang zum Polizeiberuf für Realschulabsolventen sei auch durch Einrichtung von Polizei-Berufsfachschulen mit Abschlussziel Fachhochschulreife sichergestellt;*

Zu 2.:

Die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg ermöglicht Realschulabsolventinnen und -absolventen den unmittelbaren Zugang zum Polizeiberuf auch ohne Fachhochschulreife. Gleichzeitig wird diesen ein Start ins Berufsleben bereits nach zweieinhalb Jahren Ausbildung ermöglicht. Nach Abschluss der Ausbildung bestehen verschiedene Möglichkeiten des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahn – auch ohne Fachhochschulreife. Das in der Begründung zum Antrag erwähnte Modell des Landes Rheinland-Pfalz ermöglicht den Erwerb eines Schulabschlusses mit Fachhochschulreife vor der Aufnahme der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und entspricht insofern nicht der im Koalitionsvertrag der Landesregierung enthaltenen Zielsetzung der Beibehaltung des mittleren Polizeivollzugsdienstes in Baden-Württemberg.

*3. inwieweit die Kostenschätzung aus dem Jahr 2014, wonach die Abschaffung des mittleren Dienstes 80 Millionen Euro kosten würde, unter den aktuellen Bedingungen bzw. mit welchen Abweichungen auch heute noch (ungefähr) zutreffend ist;*

Zu 3.:

Bei einer Abschaffung des mittleren Dienstes und den damit verbundenen, notwendigen Hebungen der rund 9.200 Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die im Haushalt 2019 verankert sind, würden sich die jährlichen Mehrkosten auf circa 95 Mio. Euro belaufen. Hinzu kämen potenziell höhere Pensionsansprüche. Letztlich sind die tatsächlichen Kosten einer Abschaffung des mittleren Dienstes allerdings maßgeblich abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung. So ergäben sich schon durch eine zusätzliche Hebung des Eingangsamtes im gehobenen Dienst von A 9 nach A 10, wie in der Begründung zum Antrag dargestellt, weitere jährliche Mehrkosten in erheblichem Umfang.

*4. inwieweit die Behauptung gerechtfertigt ist, dass die durch die kleinste Polizeidichte in Baden-Württemberg verursachten, strukturellen Einsparungen, die rechnerisch im Vergleich mit dem Nachbarland Bayern einen Betrag von ungefähr 180 Millionen pro Jahr betragen sollen, eine zu bewertende zweigeteilte Laufbahn in der Polizei selbst finanzieren würden;*

Zu 4.:

Baden-Württemberg ist trotz der geringen Polizeidichte seit Jahren eines der sichersten Bundesländer in Deutschland.

Zur Erreichung einer vergleichbaren Polizeidichte wie in Bayern wären nach aktuellem Stand etwa 3.300 zusätzliche Planstellen für den Polizeivollzugsdienst erforderlich. Bei Beibehaltung der derzeitigen Stellenstruktur entstünden hierdurch jährliche Mehrkosten für das Personal in Höhe von rund 170 Mio. Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Ausbildung der zusätzlichen Beamtinnen und Beamten, erhöhte Heilfürsorgerleistungen, die Bereitstellung der sächlichen Ausstattung sowie entstehende Pensionsansprüche. Im kameraleen Haushaltswesen werden immer nur die im jeweiligen Haushaltsjahr anfallenden Ausgabebedarfe finanziert.

Aufgrund des Haushaltsausgleichs sind somit auch durch eine geringere Polizeidichte keine Einsparungen entstanden, die anderweitig zur Deckung eingesetzt werden könnten.

Des Weiteren ist letztlich, um den konkreten Personalbedarf zu bestimmen, die Polizeidichte allein nur bedingt geeignet, da auch weitere Faktoren, z. B. die tatsächliche Belastung, ebenfalls betrachtet werden müssen.

*5. welche anderen Bundesländer außer Rheinland-Pfalz die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes nach ihrer Kenntnis abgeschafft und welche Erfahrungen sie – sofern bekannt – damit gemacht haben;*

Zu 5.:

Außer Rheinland-Pfalz haben folgende Länder im Polizeivollzugsdienst die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes abgeschafft: Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen. Erkenntnisse über diesbezügliche Erfahrungen liegen hier nicht vor.

*6. wie sich der Unterschied der Eingangsbesoldung von Grundschullehrern (A 12) zur Eingangsbesoldung von Kommissaren (A 9/g) vor dem Hintergrund der Studiendauer und der körperlichen und emotionalen Belastung beider Berufsgruppen nach ihrer Auffassung rechtfertigt;*

Zu 6.:

Nach § 24 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) sind die Eingangsämter für Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet. Diese grundsätzliche Zuordnung gilt nicht nur für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, sondern für alle gehobenen, nichttechnischen Laufbahnen.

Das davon abweichende, höhere Eingangsamt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule in der Besoldungsgruppe A 12 wurde gemäß § 25 LBesGBW festgelegt. Danach können die Eingangsämter für Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen, bei denen die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und ferner im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamts zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 24 LBesGBW erfordern, einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden. Diese Voraussetzungen liegen bei der Einstufung des Lehramts Grundschule vor.

Im gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgt die Ausbildung durch einen Vorbereitungsdienst, der aus einer neunmonatigen Vorausbildung und einem anschließenden dreijährigen Studium an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg besteht und mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen wird.

Der Lehramtsstudiengang für das Lehramt Grundschule wird hingegen an einer Pädagogischen Hochschule absolviert. Er beträgt acht Semester und schließt mit der ersten Staatsprüfung ab (ab der Umstellung auf das Bachelor-/Mastersystem, also ab Studienbeginn WS 2015/2016 mit dem Master of Education, wobei an der Pädagogischen Hochschule 240 ECTS (entsprechend 8 Semester) erbracht und darüber hinaus weitere 60 ECTS (entsprechend 2 Semester) aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden). Die Ausbildung umfasst außerdem noch einen zusätzlich abzuleistenden Vorbereitungsdienst. Dieser Vorbereitungsdienst, der 18 Monate dauert, vermittelt im Rahmen einer zweiten Phase der Lehrerausbildung die für die Berufsausübung notwendigen pädagogischen sowie fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Er schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab. Aufgrund der höheren Anforderungen an die Ausbildung und im Eingangsamt ist es sachlich gerechtfertigt, das Eingangsamt Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule in Besoldungsgruppe A 12 einzustufen.

Die mit dem Polizeivollzugsdienst einhergehenden, besonderen Belastungen sind nicht eingangsspezifisch. Sie sind vielmehr grundsätzlich bei allen Ämtern des Polizeivollzugsdienstes gegeben und im Besoldungsrecht berücksichtigt. Die mit dem Polizeivollzugsdienst einhergehenden Belastungen begründen eine herausgehobene Funktion, für welche der Gesetzgeber in § 48 LBesGBW die Gewährung einer Stellenzulage (sog. Polizeizulage) vorsieht. Die mit Wechselschichtdienst und Schichtdienst einhergehenden Erschwernisse werden zudem durch eine Erschwerniszulage nach Maßgabe des § 17 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW) abgegolten. Für lageorientierten Dienst, also insbesondere Dienst zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen, wird gemäß § 4 EZulVOBW ebenfalls eine Erschwerniszulage gewährt, ferner für die Wahrnehmung besonders belastender Aufgaben wie beispielsweise als Angehöriger des Spezialeinsatzkommandos.

*7. was dagegen spricht, die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mit der unabhängigen Untersuchung der Wertigkeit der Beamtenstellen in der Polizei zu beauftragen und damit das Berufsbild der Polizei in den Vergleich mit anderen Beamtengruppen zu stellen und dadurch mit dieser Dienstpostenbewertung einerseits hinsichtlich der Ämterbewertung einem Grundsatz mit Verfassungsrang zu genügen und andererseits zu erwartenden Klagen mit einer objektiven Entscheidungsbasis begegnen und damit die Aussicht auf ein gerichtliches Obsiegen erhöhen zu können;*

*8. nach welchen Grundsätzen oder feststellenden Bewertungen die polizeilichen Tätigkeiten den verschiedenen Ämtern der Polizeilaufbahn zugeordnet werden (wobei die Betrachtung sich auf den Bereich des bisherigen mittleren und gehobenen Dienstes beschränken kann);*

Zu 7. und 8.:

Gemäß § 20 LBesGBW sind die Dienstposten der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und auf dieser Grundlage Ämtern zuzuordnen. Eine bestimmte Methode zur Bewertung der Dienstposten ist nicht vorgegeben. Es bleibt dem Organisationsermessen des Dienstherrn überlassen, das Bewertungsverfahren zu wählen. Anerkannt sind dabei insbesondere eine analytische und eine summarisch-vergleichende Bewertungsmethode. Innerhalb des beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration angesiedelten Projekts Dienstpostenbewertung (für die Polizei) hat man sich für eine summarische Bewertung der Dienstposten entschieden. Diese war bezüglich Praktikabilität und Verwaltungsaufwand einer analytischen Bewertung – etwa nach dem Modell der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – vorzuziehen.

Bei der summarischen Bewertung werden die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen insgesamt betrachtet und bewertet. Die Arbeitsschwierigkeit wird von vornherein in ihrer Ganzheit gewogen; alle Anforderungsarten an den Dienstposten fließen gleichzeitig in die Gesamtbewertung ein.

Jeder im Rahmen der Dienstpostenbewertung der Polizei Baden-Württemberg erstellte Dienstposten ist mit individuellen Grundaufgaben beschrieben. Je nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad werden einzelnen Dienstposten abstrakte Zusatzaufgaben zugeordnet. Durch die unterschiedliche Anzahl an Grund- und Zusatzaufgaben, sowie mit den damit verbundenen Anforderungen, ergeben sich die unterschiedlichen Wertigkeiten der einzelnen Dienstposten.

Die Dienstpostenbewertung der Polizei Baden-Württemberg basiert entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung auf dem aktuellen Staatshaushaltsplan – unabhängig von der gewählten Bewertungsmethode. Die im Staatshaushaltsplan verankerten Stellen entscheiden letztlich über die tatsächlichen Beförderungsmöglichkeiten.

9. wann zuletzt die Tätigkeiten der Polizeibeamten – hinsichtlich der Amtswertigkeit betrachtet – in den Vergleich mit anderen Beamtengruppen gestellt und sodann einem statusrechtlichen Amt zugeordnet wurden;
10. wie der für die verfassungskonforme Ämterzuordnung notwendige Vergleich der Wertigkeit der „Dienstposten“ zwischen den Tätigkeiten der Beamten bei der Polizei und denen anderer Beamtengruppen erfolgt ist;

Zu 9. und 10.:

Der Gesetzgeber hat in § 14 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelt, welchen Besoldungsgruppen die statusrechtlichen Ämter der Beamtinnen und Beamten zugeordnet werden. Danach umfasst der mittlere Dienst die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, der gehobene Dienst die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und der höhere Dienst die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Ämter der Landesbesoldungsordnung B. Nach § 14 Absatz 2 Satz 3 LBG werden im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) für einzelne Laufbahnen Eingangsamter und Endämter abweichend bestimmt, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. Die statusrechtlichen Ämter der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind in den Landesbesoldungsordnungen als Anlagen zum LBesGBW ausgebracht und Besoldungsgruppen zugeordnet.

Nach § 20 Absatz 1 LBesGBW sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Hierbei hat der Dienstherr das typische Aufgabenprofil der Funktionen, also der Ämter im konkret-funktionellen Sinn, d. h. der Dienstposten, zu ermitteln. Sodann hat er diese Funktionen nach ihrer Wertigkeit Ämtern, d. h. Ämtern im statusrechtlichen Sinne, zuzuordnen. Diese Statusämter wiederum sind vom Besoldungsgesetzgeber einer Besoldungsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung der Dienstposten zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Zu diesen Vorgaben gehört auch das Stellenobergrenzenrecht, welches einen Rahmen für die Bewertung der Ämter und damit für eine Stellenstruktur vorgibt. Durch prozentuale Obergrenzen für die Spitzenämter der einzelnen Laufbahngruppen sorgt das Stellenobergrenzenrecht für vergleichbare Fortkommensmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Ressortbereichen der Landesverwaltung.

Bezüglich der Beförderungsamter ab der Besoldungsgruppe A 15 besteht zudem nach § 27 Absatz 1 LBesGBW die Erforderlichkeit einer Einzelbewertung, für die die Zuständigkeit für den Bereich der Landesverwaltung beim Finanzministerium liegt. Hierdurch wird ein Quervergleich der Dienstpostenbewertung unter Berücksichtigung der spezifischen Aspekte der einzelnen Fachverwaltungen im Bereich dieser Spitzenfunktionen sichergestellt.

11. inwieweit es zutrifft, dass – auf Grundlage der aktuell projektierten Dienstpostenbewertung seitens des Innenministeriums – die Anzahl der Haushaltsstellen zwar weitgehend gleich bleibt, jedoch eine Verschiebung der höherdotierten statusrechtlichen Ämter vom operativen Polizeibereich – also der bei unseren Mitbürgern wahrnehmbaren Polizei – weg in andere Bereiche der Polizeiverwaltung erfolgt;

Zu 11.:

Dies trifft nicht zu.

12. in welchen Bereichen der Polizei eine sogenannte „Massenverwaltung“ angenommen werden kann und welche Tätigkeiten dann konkret davon erfasst sind;
13. wie Polizeibeamte bei Erledigung polizeilicher Tätigkeiten innerhalb der sogenannten „Massenverwaltung“, der im Rahmen einer „Dienstpostenbündelung“ unterschiedliche statusrechtliche Ämter zugewiesen wurden, hinsichtlich der ungleichen Anforderungen verfassungskonform beurteilt und mit Sicht auf das Leistungsprinzip untereinander in den Vergleich gestellt werden;

14. *ob in den Polizeirevieren ausschließlich Beamte des mittleren Dienstes Tätigkeiten des mittleren Dienstes verrichten und keine Tätigkeiten des gehobenen Dienstes und umgekehrt Beamte des gehobenen Dienstes Tätigkeiten des gehobenen Dienstes verrichten und keine solchen des mittleren Dienstes;*

15. *ob die Streifenwagenbesetzungen einheitlich mit Beamten des mittleren bzw. des gehobenen Dienstes besetzt sind oder auch gemischt mit mittleren und gehobenen Beamten, beziehungsweise, welche Verrichtungen und Tätigkeiten es dort gibt, die vom gehobenen Kollegen, nicht aber vom mittleren Kollegen durchgeführt werden dürfen und was geschieht, wenn sich ein mittlerer Beamter weigert, Tätigkeiten durchzuführen, die qua Ausbildung seinem gehobenen Kollegen zugeschrieben sind;*

Zu 12. bis 15.:

Die Tätigkeiten der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr und die Ermittlungstätigkeit erfordern die unverzügliche Reaktion auf sich schnell entwickelnde, sehr unterschiedliche Gefährdungslagen. Polizeiliche Aufgaben sind in der Regel durch ständig wechselnde Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade gekennzeichnet. Eine Aufspaltung und Abgrenzung dienstlicher Aufgaben, um sie konkret jeweils einem Dienstposten im Polizeivollzugsdienst in einer bestimmten Besoldungsgruppe zuzuordnen, ist, ohne eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Polizeiorganisation als Kernbereich staatlicher Verwaltung, nicht möglich.

Bei den regionalen Polizeipräsidien machen die Besoldungsgruppen A 7, A 8 und A 9 im mittleren Dienst und die Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 im gehobenen Dienst den größten Teil des Streifen- und Ermittlungsdienstes, sowie der Ermittlungsdezernate der Kriminalpolizei aus.

Über die Besoldungsgruppen hinweg muss im polizeilichen Alltag ein breit gefächertes Aufgabenspektrum wahrgenommen werden, ohne dass eine anfallende Aufgabe einem Beamten oder einer Beamtin mit einem bestimmten Statusamt explizit zugewiesen werden kann.

Eine Dienstpostenbündelung, wie sie das LBesGBW vorsieht, wurde vom Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 16. Dezember 2015 (Az. 2 BvR 1958/13) ausdrücklich gebilligt. Demnach kann ein sachlicher Grund für eine Bündelung über bis zu drei Ämter einer Laufbahngruppe insbesondere bei sog. „Massenverwaltungen“ angenommen werden, bei denen Dienstposten in der Regel ständig wechselnde Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade enthalten. Für die Dienstpostenbewertung der Polizei ist eine Dienstpostenbündelung für A 7 bis A 9 im mittleren Dienst und A 9 bis A 11 im gehobenen Dienst als Teil der sog. „Massenverwaltung“ vorgesehen.

Im Rahmen der Dienstpostenbewertung wurden die Tätigkeiten der Beamtinnen und Beamten auf einem Dienstposten abstrakt beschrieben, um die Aufgabenwahrnehmung und Funktionsfähigkeit der Polizeiorganisation zu gewährleisten. Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten erfolgt statusamtsbezogen und bemisst sich hierbei stets an den konkret ausgeführten Dienstaufgaben.

Trotz vorausschauender Dienstplangestaltung bei den Polizeirevieren kann in der Regel nicht im Vorhinein bestimmt werden, welche Beamtin oder welcher Beamte welcher Laufbahngruppe einen anstehenden Einsatz zu bewältigen hat. Die Beamtinnen und Beamten nehmen im polizeilichen Alltag äußerst vielfältige Aufgaben mit höchst unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden wahr, die sich in aller Regel nicht von vorneherein bestimmen lassen.

Die Einteilung von Streifenwagenbesetzungen unterliegt in erster Linie dienstlichen Erfordernissen und personellen Ressourcen. Eine einheitliche Besetzung von Streifenwagenbesetzungen mit Beamtinnen und Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes ist weder gesetzlich vorgegeben noch zwingend erforderlich und ist zudem in der Praxis kaum darstellbar.

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung ist durch eine heterogen besetzte Streifenwagenbesetzung ebenso gewährleistet wie bei einer Streifenwagenbesetzung,

die ausschließlich mit Beamtinnen und Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes besetzt wäre. Sämtliche Dienstposten wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit individuellen Grundaufgaben beschrieben. Diese Grundaufgaben bringen die typischen Tätigkeiten eines Dienstpostens zum Ausdruck und bilden die Grundlage zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung und Funktionsfähigkeit einer Organisationseinheit, da sie besoldungsgruppenübergreifend weitestgehend gleich beschrieben sind. Im Unterschied zum mittleren Dienst übernehmen die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes weitere Zusatzaufgaben, die einerseits eine systematische Höherbewertung begründen und andererseits die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, in Bezug auf die Dienstpostenbewertung, klar von der des mittleren Dienstes abgrenzen. Unabhängig von den einem Dienstposten zugewiesenen Grundaufgaben, ist jede Beamtin und jeder Beamte verpflichtet, darüber hinausgehende Aufgaben auf Weisung zu verrichten.

*II. unverzüglich die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und polizeirechtlichen Vorbereitungen für die Umstellung der derzeit dreigeteilten auf eine zweigeteilte Polizeilaufbahn zu treffen.*

Zu II.:

Entsprechend des Koalitionsvertrages zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021 ist eine Umstellung der Laufbahnen im Polizeivollzugsdienst auf eine „zweigeteilte Polizeilaufbahn“ in dieser Legislaturperiode nicht vorgesehen.

Über die bereits von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur spürbaren Verbesserung der Situation innerhalb der Polizei, wie beispielsweise Strukturverbesserungen durch Stellenhebungen oder die Erhöhung von Erschwerniszulagen bei gleichzeitiger Ausweitung des Kreises der Zulage-Berechtigten, hinaus strebt das Innenministerium weitere Maßnahmen wie beispielsweise eine weitere personelle Stärkung der Polizei, die vollständige Hebung der Planstellen der Besoldungsgruppe von A 7 nach A 8 bis zum Ende der Legislaturperiode und eine Erhöhung der Zulagen für lageorientierte Dienste an. Ob, und wenn ja welche Maßnahmen künftig umgesetzt werden, wird von der Landesregierung beziehungsweise dem Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden sein.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration